

Konzessionsvertrag

zwischen

Regio Energie Solothurn,
(nachstehend RES genannt)

und der

Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn,
(nachstehend Stadt Solothurn genannt)

über die Versorgung der Einwohnergemeinde der
Stadt Solothurn mit Fernwärme.

Artikel 1

Zweck und Umfang

1. Die Stadt Solothurn überträgt der RES auf deren eigene Rechnung und Gefahr unentgeltlich das ausschliessliche Recht, in die bestehenden und künftigen, öffentlichen Strassen, Wege und Plätze im ganzen Gemeindegebiet von Solothurn, Fernwärme-Leitungen und andere, für die Fernwärme-Versorgung nötigen Einrichtungen unentgeltlich einzulegen, zu betreiben und daselbst zu belassen.
2. Die Erschliessung, Erneuerung und Erweiterung der Fernwärme-Versorgung in der Stadt Solothurn richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Reglements über die Versorgung von Energie und Wasser durch die Regio Energie Solothurn (derzeitiges Reglement vom 11. September 1984), in der Folge Reglement über die Abgabe von Energie genannt. Insbesondere sei auf Artikel 19 des erwähnten Reglements verwiesen, wo die Wirtschaftlichkeit der Anlagen gefordert wird.
3. Die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der RES und den Fernwärmebezügern in der Stadt Solothurn richtet sich nach dem jeweils gültigen Reglement über die Abgabe von Energie.
4. Die Stadt Solothurn verpflichtet sich, während der Dauer des Vertrages auf ihrem Gebiet weder selbst Fernwärme abzugeben noch Dritte mit der Fernwärmeabgabe zu beauftragen.

Artikel 2

Menge und Qualität der gelieferten Fernwärme

Die RES gewährleistet während der Dauer des Vertrages die ununterbrochene Fernwärme-Versorgung im Rahmen der Bezugsmöglichkeiten beim Vorlieferanten KEBAG oder der Eigenerzeugung. Vorbehalten bleiben allfällige Betriebsstörungen und Reparaturen der RES bzw. der Vorlieferanten, die Erstellung neuer Anschlüsse, Erweiterungsbauten, usw., sowie insbesondere auch Fälle höherer Gewalt, wie z. B. kriegerische Handlungen usw. Aus derartigen Unterbrechungen der Fernwärmeabgabe entsteht seitens der RES keine Entschädigungspflicht.

Im Übrigen richten sich allfällige Schadensersatzansprüche nach dem jeweils gültigen Reglement der RES über die Abgabe von Energie.

Artikel 3

Fernwärmeanlagen

1. Die RES hat die Bewilligung zur Benützung der Staatsstrasse einzuholen. Vor der Ausführung von Grabarbeiten in Gemeindestrassen, Wegen und Plätzen hat die RES beim Stadtbauamt Solothurn eine Aufbruchbewilligung einzuholen. Das Stadtbauamt Solothurn orientiert die RES rechtzeitig über bevorstehende Grabarbeiten. Die Koordination von Grabarbeiten obliegt in jedem Fall dem bauauslösenden Werk oder der bauauslösenden Verwaltungsabteilung.
2. Die Stadt Solothurn gestattet der RES, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse sowie des Baubewilligungsverfahrens, unentgeltlich oberirdische Fernwärmeanlagen (Übergabe- und Mess-Stationen etc.) auf ihrem Terrain zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu belassen. Ein entsprechender Dienstbarkeitsvertrag ist mit der Stadt Solothurn vor der Baugesuchseingabe abzuschliessen. Die Bewilligung hat auch Gültigkeit für Anlagen, die neben Solothurn auch Nachbargemeinden dienen.
3. Die RES ist verantwortlich für den Zustand, den Unterhalt sowie die Erneuerung und Erweiterung des Leitungsnetzes (Haupt-, Verteil- und Hausanschlussleitungen) und der zugehörigen Einrichtungen. Aus Sicherheitsgründen kann die RES jederzeit in eigener Kompetenz Leitungserneuerungen vornehmen.
Im Weiteren gelten die entsprechenden Artikel des jeweils gültigen Reglements über die Abgabe von Energie.
4. Durch die Stadt Solothurn verursachte Umlegungen des Fernwärmeleitungsnetzes gehen zu Lasten der Stadt. Der Verursacher ist zu rechtzeitiger Mitteilung über solche Umlegungen an die RES verpflichtet (Korrekturen oder Neubau von Gemeindestrassen, Kanalisation etc.).
5. Die RES verpflichtet sich, nach Verlegung, Auswechslung oder Unterhalt von Fernwärme-Leitungen, die aufgebrochenen öffentlichen Strassen, Wege oder Plätze gemäss den einschlägigen Normen wieder in den ursprünglichen Zustand zu stellen. Dasselbe gilt für Veränderungen von Grund und Boden, einschliesslich der darin befindlichen Leitungen und sonstigen Bauwerken. Nachträgliche Senkungen sind von der RES so rasch als möglich zu beheben.
6. Die Ausführung der Fernwärmeanlage erfolgt unter der Leitung der RES nach den einschlägigen Vorschriften sowie deren Werknormen.
7. Die Hausinstallationen und deren Kontrolle erfolgen nach den einschlägigen Normen und dem jeweiligen Wärmeliefervertrag.
8. Das Fernwärme-Leitungsnetz wird im Planwerk der RES nachgetragen.

Artikel 4

Mitwirkung der Stadt

1. Die Stadt Solothurn verpflichtet sich, aktiv zur Förderung des Fernwärmeabsatzes beizutragen. Dazu gehören insbesondere frühzeitige Meldungen über Bauvorhaben, Orientierungen über amtlich angeordnete Erneuerungen von Tankanlagen, Anschluss gemeindeeigener Liegenschaften an die Fernwärme-Versorgung, usw. Die Stadt setzt sich zur Förderung von Industrie-, Gewerbe- und Grossüberbauungs-Anschlüssen ein.
2. Bei Bedarf orientiert die RES die Stadt Solothurn über Fragen im Zusammenhang mit der Fernwärme-Versorgung, insbesondere über geplante Netzerweiterungen. Sie erteilen der Stadt jederzeit Auskünfte über Fragen im Zusammenhang mit der Fernwärme-Versorgung.
3. Die RES nimmt Netzerweiterungen und -ausbauten in der Regel maximal im Rahmen des ordentlichen Budgets vor. Diese werden nur dann realisiert, wenn die Wirtschaftlichkeit durch den Fernwärmeabsatz oder durch eine Kostenbeteiligung der Bezüger oder der Stadt gewährleistet ist.
4. Wenn sich die Stadt Solothurn zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeitsvoraussetzung an Erneuerungs-, Erweiterungs- oder Sanierungsprojekten finanziell beteiligt, hat sie ein Mitspracherecht bei der Planung und Vergabe der Arbeiten. Die Materialwahl bleibt Sache der RES. Alle Fernwärmeanlagen gehen in das Eigentum der RES über, auch wenn sich die Stadt Solothurn an deren Ausbau oder Erneuerung finanziell beteiligt.

5. Artikel 5

Dauer und Auflösung des Vertrages

1. Der Vertrag wird auf die Dauer von 30 Jahren abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils stillschweigend um weitere fünf Jahre, falls er nicht zwei Jahre vor Ablauf durch eine der beiden Vertragspartner gekündigt wird.
2. Löst die Stadt Solothurn den Vertrag auf, so ist diese verpflichtet, auf den Zeitpunkt des Ablaufs sämtliche der RES gehörenden, der Fernwärme-Versorgung der Stadt Solothurn dienenden Infrastrukturanlagen, Liegenschaften, Gerätschaften und Vorräte zum Zeitwert in ihr Eigentum zu übernehmen, auch wenn sie nicht auf deren Gemeindegebiet liegen und nicht ausschliesslich Solothurn dienen.
3. Löst die RES den Vertrag auf, so ist sie verpflichtet, den Fernwärmebezügern der Stadt Solothurn für die Umstellung auf eine gleichwertige Energie eine Entschädigung auszurichten, die dem Zeitwert der bei Vertragsende bei den Bezügern in Betrieb stehenden Geräte und Anlagen entspricht.

Artikel 6

Verhandlungspflicht

Die Parteien erklären sich bereit, allfällige Differenzen über die Anwendung dieses Vertrages auf dem Verhandlungsweg zu bereinigen.

Artikel 7

Inkraftsetzung

Der vorliegende Vertrag tritt mit der Genehmigung durch den Verwaltungsrat der RES und der Gemeindebehörde von Solothurn in Kraft.

Die Vertragsparteien:

Ort, Datum: Solothurn, *20. November 2008*

Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn

Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn
Der Stadtpräsident Der Stadtschreiber



Ort, Datum: Solothurn, *20. 11. 09*

Regio Energie Solothurn



Felix Strässle
Direktion



Thomas Schellenberg
Leiter Markt

Beilage

Reglement über die Versorgung von Energie und Wasser durch die Regio Energie Solothurn (vom 11. September 1984; mit Nachträgen bis 09.12.2008)